



## Vergabeordnung fem.prof-Stipendium

---

Mehr Frauen in der Wissenschaft – für dieses Ziel bedarf es einer umfassenden und langfristig angelegten Strategie, um den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs auf mehreren Qualifikationsstufen zu fördern. Die Hochschule Mainz begleitet diesen Weg ab dem Kindes- und Jugendalter bis hin zu einer Professur. Mit dem fem.prof-Stipendium stellt die Hochschule finanzielle Mittel zur Unterstützung auf dem Weg zu einer Professur oder zur Unterstützung von Professorinnen zur Verfügung.

Das fem.prof-Stipendium ist eine gleichstellungsfördernde Maßnahme der Hochschule Mainz, die über das Professorinnenprogramm III des Bundes und Länder finanziert wird. Ziel des Programms ist es, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig zu verbessern und die Anzahl von Wissenschaftlerinnen in Spitzenfunktionen im Wissenschaftsbereich zu steigern. Die Vergabe der Stipendien steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung aus dem Professorinnenprogramm. Der Förderzeitraum des aktuellen Professorinnenprogramms III läuft bis zum 30.06.2026.

### § 1 Zweck und Förderfähigkeit

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von an der Hochschule Mainz beschäftigten Nachwuchswissenschaftlerinnen, um sie bei den Anforderungen an die Bewerbung auf eine HAW-Professur zu unterstützen. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Promotion oder eine analoge Qualifikation, z.B. im Fachbereich Gestaltung. Es werden Einzelmaßnahmen (§ 2) und studentische Hilfskräfte im Umfang von bis zu 10 Stunden pro Woche (§ 3) gefördert. Des Weiteren können Professorinnen, die sich überobligatorisch in der Selbstverwaltung engagieren (müssen) oder Care-Aufgaben übernehmen, ebenfalls eine studentische Hilfskraft mit bis zu 5 Stunden pro Woche zur Unterstützung erhalten (§ 3).

### § 2 Umfang der Förderung von Einzelmaßnahmen

(1) Einzelmaßnahmen wie beispielsweise

- die Anschaffung von benötigter spezieller Software
- Reisetätigkeiten zur Vorstellung von Forschungsergebnissen
- die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen
- Coachings/Workshops, die auf den Bewerbungsprozess für eine Professur vorbereiten
- Führungskräfte trainings

werden bis zu einem Maximalbetrag von 6.000 € pro Kalenderjahr gefördert. Es kann die Erstattung all jener Sachausgaben beantragt werden, die dazu dienen, Pluspunkte für eine erfolgreiche Bewerbung auf eine Professur zu sammeln.

(2) Der Förderbetrag kann im Voraus ausgezahlt werden; insbesondere, wenn die Durchführung der Einzelmaßnahme von deren Förderung durch das fem.prof-Stipendium abhängt. Nach der Umsetzung der Einzelmaßnahme müssen die Originalbelege eingereicht werden und es erfolgt eine Abschlussrechnung. Zu viel gezahlte Förderbeträge müssen zurückerstattet werden.





## § 3 Förderung einer studentischen Hilfskraft

- (1) Folgende Personengruppen können eine studentische Hilfskraft beantragen:
  - a) Nachwuchswissenschaftlerinnen, um die eigene Forschung voranzutreiben.
  - b) Professorinnen, die sich überobligatorisch in der Selbstverwaltung einbringen. Hierzu zählen generell Gremien, die durch eine paritätische Besetzung zu einer ungleichen Mehrbelastung von Professorinnen beitragen, wie Berufungskommissionen oder Fachbereichsräte.
  - c) Professorinnen, die sich in Elternzeit befinden oder Pflegeverantwortung tragen und ihre Forschung vorantreiben möchten.
- (2) Es wird eine studentische Hilfskraft für Nachwuchswissenschaftlerinnen mit bis zu 10 Stunden pro Woche und für Professorinnen mit bis zu 5 Stunden pro Woche finanziert.
- (3) Voraussetzung für die Beantragung einer studentischen Hilfskraft für Nachwuchswissenschaftlerinnen ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Führungskräfte-Training. Ist diese noch nicht erfolgt, kann ein Führungskräfte-Training wie unter § 2 beschrieben, über ein fem.prof-Stipendium finanziert werden. Für den ersten Beantragungszeitraum kann die Weiterbildung parallel erfolgen.
- (4) Die Förderung erfolgt pro Semester und kann mit einem Folgeantrag fortgeführt werden.

## § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Förderung von Einzelmaßnahmen nach § 2 kann mit der Förderung einer studentischen Hilfskraft nach § 3 kombiniert werden.
- (2) Bewerbungen können zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden. Eine Förderung kann nur für künftige Kosten beantragt werden; mit Ausnahme von § 2 Abs. 2.
- (3) Über die Vergabe entscheidet die Gleichstellungsbeauftragte zusammen mit den zuständigen Mitarbeitenden im Rahmen des Professorinnenprogramms.
- (4) Mit dem Antragsformular auf ein Stipendium (abrufbar unter [www.hs-mz.de/gleichstellung](http://www.hs-mz.de/gleichstellung)) sind zusätzlich folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
  - ein maximal einseitiges Schreiben mit Erläuterung der beantragten Einzelmaßnahme bzw. der Darlegung zur Entlastung durch eine studentische Hilfskraft
  - § 2 bei Förderung von Einzelmaßnahmen:
    - Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Hochschule Mainz
    - Nachweis über eine Promotion bzw. eine analoge Qualifikation
    - Nachweis über die (voraussichtlichen) Kosten
    - Erläuterung, inwiefern die Einzelmaßnahme den Weg zu einer Professur unterstützt (kann auch im einseitigen Schreiben enthalten sein)
  - § 3 Abs. 1 a) bei Förderung einer studentischen Hilfskraft für Nachwuchswissenschaftlerinnen:
    - Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Hochschule Mainz
    - Nachweis über eine Promotion bzw. eine analoge Qualifikation
    - Angaben zum Forschungsvorhaben (kann auch im einseitigen Schreiben enthalten sein)



- § 3 Abs. 1 b) bei Förderung einer studentischen Hilfskraft für Professorinnen aufgrund einer Mehrbelastung durch die akademische Selbstverwaltung:
    - Nachweis über die Gremienarbeit
    - Angaben über den zeitlichen Umfang der Gremienarbeit
  - § 3 Abs. 1 c) bei Förderung einer studentischen Hilfskraft für Professorinnen aufgrund von Care-Aufgaben:
    - Elternzeitnachweis bzw. Nachweis über die zu pflegende Person
    - Angaben zum Forschungsvorhaben (kann auch im einseitigen Schreiben enthalten sein)
- (5) Sind die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## § 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberin hat die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatin hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Widerruf und Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf der Stipendiengewährung.
- (2) Gezahlte Förderbeträge sind rückwirkend zu erstatten, sofern Mitwirkungspflichten, insbesondere nach § 5, nicht eingehalten wurden oder Tatsachen vorliegen, die bei Kenntnis zu einer anderen Vergabeentscheidung geführt hätten.

## Kontakt

Sonja Eisenblätter  
Gleichstellung

T +49 6131 628-7302

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen elektronisch an:  
sonja.eisenblaetter@hs-mainz.de

